

URTEIL

## Kooperation mit einer Versandapotheke ist unzulässig

Software für Arztpraxen, in die ein Modul zum Drucken von Gutscheinen für eine Versandapotheke integriert ist, verstößt gegen das ärztliche Berufsrecht. Nach § 34 Abs. 5 BO für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte ist es Ärzten nicht gestattet, ihre Patienten ohne hinreichenden Grund an bestimmte Apotheken, Geschäfte oder Anbieter von gesundheitlichen Leistungen zu verweisen. Als hinreichender Grund kommt nur ein medizinisch bedingter Grund in Betracht. Zwar

kommt auch die Beachtung des Wirtschaftlichkeitsgebotes gemäß § 12 SGB V als sachlich gebotener Grund in Betracht, im Zusammenhang mit einer Verordnung eine Empfehlung auszusprechen. Dies gilt aber nicht für die Kooperation mit einer Versandapotheke, da auch andere Versandapotheken Medikamente zu üblicherweise günstigen Preisen anbieten (OLG Koblenz, Urteil v. 24.01.2006, Az. 4 U 1680/05).

Dr. iur. Dirk Schulenburg,  
Justitiar der  
Ärzttekammer Nordrhein

ÄRZTEKAMMER NORDRHEIN

## Faltblatt Patientenverfügung

Die Muster der Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo) für die Patientenverfügung und die Vollmacht für Angelegenheiten der Gesundheitsvorsorge sind neu aufgelegt worden und können bei der ÄKNo kostenlos ange-

fordert werden unter Tel.: 0211/4302-0, Fax: 0211/4302-1200, E-Mail: aerkammer@aekno.de. Internet: www.aekno.de in der Rubrik „KammerIntern/ Kammer-Archiv“.

bre

HARTMANNBUND

## Berufspolitisches Sorgentelefon

Der Hartmannbund-Landesverband Nordrhein bietet Ärztinnen und Ärzten ein berufspolitisches Sorgentelefon an. Die Vorsitzende, Frau Haus, ist in ih-

rer Praxis telefonisch unter 02 21/40 20 14 oder per Fax 02 21/40 57 69 zu erreichen. Die private Faxnummer lautet 0221/9 40 34 16. E-Mail: HPHaus1@aol.com. HB

ÄRZTLICHE STELLE

## Überlassung von Röntgenbildern immer in diagnostischer Qualität

Bei der Ärztlichen Stelle nach der Röntgenverordnung und der Rechtsabteilung der Ärztekammer Nordrhein (ÄKNo) gehen vermehrt Beschwerden von Kolleginnen und Kollegen ein, die als weiterbehandelnde Ärzte von radiologisch tätigen Praxen oder Krankenhäusern kein befundungsfähiges Röntgenbild, sondern nur einen Papierausdruck oder eine CD ausgehändigt bekommen.

Die Röntgenverordnung sieht ausdrücklich vor, dass Röntgenbilder inklusive Befund auf Verlangen an einen weiterbehandelnden Arzt weitergegeben werden müssen (§ 28 (6) RöV). Dabei ist zu beachten, dass die Aufnahmen in so genannter diagnostischer oder Befundungsqualität vorliegen müssen. Der weiterbehandelnde Arzt auch ohne radiologische Fachkunde muss in der Lage sein, sich selbstständig anhand des vorgelegten Röntgenbildes eine qualifizierte Meinung bilden zu können. Dies ist aufgrund von Papierausdrucken jedoch nicht möglich.

Es muss sichergestellt werden, dass die vorgelegte Qualität der Röntgenbilder identisch ist mit der Qualität der Aufnahmen, mit denen die Primärbefundung durchgeführt wurde. Derzeit haben nur so genannte Durchlichtbilder eine entsprechende Qualität. Diese Aufnahmen können Laser Imager oder Trockenlaser produzieren. Die Herstellung dieser Hardcopies muss nicht unbedingt in den Räumen der Arztpraxis oder des

Krankenhauses selbst geschehen, sondern kann im Rahmen einer Auftragsleistung durch eine Firma (qualitätsgesichert), eine befreundete Praxis oder ein Krankenhaus erfolgen.

Die angebotene Weitergabe einer CD oder DVD ist nur dann ausreichend, wenn der weiterbehandelnde Arzt eine entsprechende Möglichkeit hat, die Bilder in diagnostischer Qualität zu visualisieren. Zur Visualisierung ist jedoch ein so genannter Befundungsmonitor notwendig sowie ein Programm, das die Aufnahmen in DICOM-Format darstellen kann.

Die Ärztliche Stelle der ÄKNo befürwortet ausdrücklich die Umstellung auf das „digitale Röntgen“. Hier werden Einsparungen durch den Wegfall von Filmverarbeitung und Filmen sowie Archivkosten erreicht. Diese Einsparungen dürfen aber nicht zu Lasten Dritter gehen. Die Kosten für die erstmalige Erstellung einer Hardcopy oder CD ist in keinem Fall dem Patienten oder dem weiterbehandelnden Arzt aufzuerlegen. Sinn dieser Regelungen ist, dass in keinem Fall eine Röntgenaufnahme wiederholt wird, weil die Untersuchungsdocumentation in nicht ausreichender Qualität weitergegeben wurde. Dies widerspricht eindeutig dem so genannten Alara-Prinzip (As low as reasonable achievable) der Röntgenverordnung.

Dr. iur. Dirk Schulenburg,  
Dipl.-Ing. (FH) Richard  
Kolder

Anzeige

### „Die Gemanagte Finanzierung“

Warum lassen Sie Ihre Finanzierung nicht professionell betreuen?

Realisierte Effektivzinsen\*

2003: **1,30** % 2004: **1,48** % 2005: **1,77** % 2006: **?** %

Fon: 02 31 / 96 78 78 600 · Fax: 02 31 / 96 78 78 699,

E-Mail: info@dr-stumpe.de

(\*über Schweizer Franken, anf. effektive Jahreszinsen nach PangV.)

